



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 270/2006

Dezernat II, gez.

Federführung:

70 - Bauen und Umwelt

Produkt:

70.01.01 Verkehrsanlagen

Datum:

Beratungsfolge:

Hauptausschuss

Sitzungsdatum:

08.02.2007

Entscheidung

Beschwerde der Anlieger der Straßen Waterfohr, Nininghove u.a. betreffend die Abrechnung des Lärmschutzwalles Waterfohr

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, dem Antrag vom 04.12.2006 des Herrn Martin Lammerding, Nininghove 16, Coesfeld, stellvertretend handelnd für die Nachbarn lt. beigefügter Anlage, nicht zu entsprechen und die gezahlten Erschließungsbeiträge für den Lärmschutzwall „Waterfohr“ nicht zu erstatten.

Finanzielle Auswirkungen:

Objektbezogene Einnahmen	Gesamtkosten Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge)	Eigenanteil	Jährliche Folgekosten

Die Erstattung der Beiträge würde Kosten in Höhe von 21.664,60 € verursachen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.12.2006 richtet sich Herr Martin Lammerding, Nininghove 16, 48653 Coesfeld, im Auftrag der Anlieger, die in der dem Schreiben als Anlage beigefügten Namensliste aufgeführt sind, an den Hauptausschuss und Rat der Stadt Coesfeld.

Die Anlieger beschweren sich gegen die Absicht der Verwaltung, denjenigen, die keinen Widerspruch gegen die Heranziehungsbescheide zu den Erschließungskosten eingelegt haben, die gezahlten Beiträge nicht zu erstatten (Sitzungsvorlage 254/2006).

Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden hat der Rat der Stadt Coesfeld den Hauptausschuss bestimmt (§ 24 GO NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bescheide sind nach dem bestandskräftig gewordenen Urteil des Verwaltungsgerichts zwar rechtswidrig, jedoch bestandskräftig und nicht nichtig. Eine Rücknahme der Bescheide durch die Stadt ist zwar grundsätzlich möglich, ein Anspruch auf Rücknahme der Bescheide besteht jedoch nicht.

Die Rücknahme der Bescheide liegt nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW im Ermessen der Behörde. Der Bürger hat keinen Anspruch auf Aufhebung der Bescheide, sondern nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Eine Reduzierung des Ermessens auf Null liegt hier nicht vor. Es liegt insbesondere kein Gesetzesverstoß vor, wenn die Stadt die Bescheide nicht aufhebt. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend.

- Es liegen hier keine besonderen Umstände des Einzelfalles vor.
- Die Aufrechterhaltung der Bescheide hat für Dritte oder die Allgemeinheit keine unzumutbaren Folgen.
- Der Rechtsverstoß ist weder offensichtlich noch so schwer, dass dies eine Aufhebung erfordert. Auch haben sich die Sach- oder Rechtslage nicht geändert und in vergleichbaren Fällen ist der belastende VA nicht aufgehoben worden.
- Die Grundsätze von Treu und Glauben erfordern keine Rücknahme.

Es sind daher grundsätzlich sowohl die Aufrechterhaltung als auch die Aufhebung der Bescheide rechtlich möglich. Die Entscheidung ist unter Ausübung des Ermessens zu treffen.

Die Ausübung des Ermessens hat hier zu erfolgen unter Abwägung der Aspekte von Einzelfallgerechtigkeit und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung einerseits und Rechtsfrieden, Rechtssicherheit und Verfahrensökonomie andererseits. Daneben ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des längeren Verfahrensvorlaufs, der öffentlichen Diskussion und des mit der Nachbarschaft einvernehmlich abgestimmten Verfahrensweges (Erlass der Bescheide, Widerspruch, Klage von Frau Marlies Schroer als „Musterverfahren“, Ruhenlassen der anderen Widersprüche) bei allen Betroffenen ein umfassender Informationsstand unterstellt werden muss.

Unter Abwägung der o. g. Aspekte hält die Verwaltung eine Aufhebung der Bescheide für nicht angemessen. Auch wegen der Präcedenzwirkung müssen die Aspekte Rechtssicherheit und Rechtsfrieden Vorrang vor dem Aspekt Einzelfallgerechtigkeit haben. Bei einer nachträglichen Aufhebung der Bescheide würde für künftige Fälle das gesetzlich vorgesehene Widerspruchsverfahren erheblich entwertet.

Ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot liegt nicht vor. Herr Rudolf Schroer, Prüllageweg 10, Coesfeld, hat im November 2002 alle Anlieger in persönlichen Gesprächen darauf hingewiesen, dass die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Beitragsbescheid erforderlich ist, um im Falle einer für die Anlieger erfolgreichen prozessualen Auseinandersetzung einen Anspruch auf Erstattung des gezahlten Beitrages zu erhalten. Einzelheiten sind dem in der Anlage beigefügten Gesprächsvermerk zu entnehmen. Diesem Vermerk ist auch zu entnehmen, dass die Anlieger, die seinerzeit Widerspruch eingelegt haben, sich auch gemeinsam an den Kosten des Vorverfahrens beteiligt haben.

Es handelt sich hier um unterschiedliche Sachverhalte, da nur ein Teil der Betroffenen Widerspruch eingelegt hat, ein anderer Teil auf dieses Rechtsmittel offensichtlich bewusst verzichtet hat. Somit sind die unterschiedlichen Sachverhalte auch unterschiedlich zu behandeln. Jeder Anlieger war über die Möglichkeit, Widerspruch einlegen zu müssen, um Aussichten auf eine Erstattung zu haben, informiert. Das Gleichbehandlungsgebot wird somit auch bei Erstattung nur an die Widerspruchsführer erfüllt. Die Stadt könnte anderenfalls künftig unter Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz gezwungen sein, in vergleichbaren Fällen ebenfalls so zu verfahren. Das mit Fristen versehene Widerspruchsverfahren würde damit weitgehend ausgehöhlt.

Die besondere Haushaltssituation der Stadt Coesfeld erfordert, bei der Ermessensausübung die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 75 der Gemeindeordnung NW) verstärkt zu berücksichtigen. Insbesondere verbietet der Handlungsrahmen zum Haushaltssicherungskonzept der Kommune, sich zu freiwilligen Leistungen zu verpflichten. In diesem Fall würde diese freiwillige Leistung 21.664,60 € betragen.

Eine unzumutbare Belastung für den Einzelnen liegt nicht vor, da die durchschnittliche Höhe der Erstattung bei ca. 430 € liegt. Zudem dauert das Verfahren seit November 2002 an, so dass mit einer zeitnahen Erstattung der Beiträge nicht gerechnet werden konnte.

Anlagen:

Schreiben des Herrn Martin Lammerding, Ninighove 16, 48653 Coesfeld vom 04.12.2006.

Gesprächsvermerk Schroer vom 19.12.2006